

Welche Angelegenheiten können Sie per E-Mail erledigen?

Sie können alle nicht formgebundenen Vorgänge (z.B. Bitte um Auskunft, Nachreichen von Unterlagen) per E-Mail an Ihre Beihilfestelle senden.

Bei Schreiben, für die ein Gesetz die Schriftform anordnet, z.B. Widersprüche, Beihilfeantrag, Antrag auf Abschlagszahlung, können nicht per E-Mail an die Beihilfestelle gerichtet werden. Dies ist derzeit auch nicht durch eine qualifizierte Signatur möglich. Es ist weiterhin für die Beantragung die Papierform (z.B. Brief) mit eigenhändiger Unterschrift zu verwenden. Für Beihilfeanträge ist die Notwendigkeit der Schriftform im § 50 Abs. 1 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) geregelt. Im Bereich des Landes sind für die Beantragung die vom für das Beihilferecht zuständigen Ministerium herausgegebenen Formblätter in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; zulässig sind auch amtliche EDV-Ausdrucke.

Besonderheiten bestehen allerdings bei der Übersendung von Anträgen und von Schriftstücken per E-Mail, wenn eine eigenhändige Unterschrift aus sonstigen Gründen notwendig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn absolute Sicherheit über den Einsender bestehen muss (beispielsweise bei der Mitteilung einer Bankverbindung für Erstattungszwecke).

Datensicherheit

Unverschlüsselte E-Mails ähneln den Postkarten der Briefpost. Auch Unbefugte können sie ggf. lesen. Ob Sie der Beihilfestelle per E-Mail schreiben, liegt allein bei Ihnen. Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit der Beihilfestelle nicht möglich.

Mit der Nutzung der E-Mail-Adresse der Landesfinanzdirektion - Beihilfestelle - wird Ihr Einverständnis zur Überprüfung der E-Mail und der Anhänge auf schädliche Bestandteile vorausgesetzt. Werden in den Daten entsprechende schädliche Codes, Viren oder Spams gefunden, wird die E-Mail nicht weiter in der Beihilfestelle bearbeitet und gilt nicht als zugegangen.

Wie werden E-Mails bearbeitet?

Bitte geben Sie in Ihrer E-Mail Ihre vollständige Anschrift und Personalnummer an. E-Mails, die den Absender nicht eindeutig erkennen lassen, können leider nicht beantwortet werden. Bitte geben Sie unbedingt in der Betreffzeile an, in welcher Angelegenheit Sie sich an die Beihilfestelle wenden. Anderenfalls könnte Ihre E-Mail fälschlicherweise als Spam gedeutet werden.

Ihre Beihilfestelle ist aus Gründen der Gleichbehandlung gehalten, eingehende E-Mails wie normale Briefpost zu behandeln. Sie können durch die Kommunikation per E-Mail - mit Ausnahme des Wegfalls von Postlaufzeiten - keine beschleunigte Erledigung Ihres Anliegens erwarten.

Welche Angelegenheiten kann die Beihilfestelle per E-Mail erledigen?

Eine sichere Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb des Thüringer Landesdatennetzes ist derzeit nicht möglich. Deshalb werden aus datenschutzrechtlichen Gründen personenbezogene Daten nicht per E-Mail oder als Anhang zu einer E-Mail übersandt.

Weitere Hinweise

Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie in bearbeitbarer Weise im elektronischen Postfach der Beihilfestelle aufgezeichnet ist. Die Beihilfestelle bearbeitet keine so genannten „De-Mail“ (Benachrichtigung per E-Mail, mit der Aufforderung an anderer Stelle eine hinterlegte elektronische Nachricht bzw. ein hinterlegtes Dokument zu lesen bzw. herunterzuladen). Von der Beihilfestelle werden aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen keine Links geöffnet.

Anlagen Ihrer E-Mails können nur entgegengenommen werden, wenn sie die Formate Word (.doc), Excel (.xls) oder Adobe Acrobat (.pdf) ausweisen bzw. es sich um einfache Textdateien (.rtf, .txt) handelt. Aus Sicherheitsgründen werden diese Formate derzeit nur gelesen und ausgedruckt. Makros oder sonstige Funktionen lassen sich nicht aufrufen bzw. ausführen. Leider können auch komprimierte Dateien (beispielsweise im ZIP-Dateiformat) nicht geöffnet werden.

Beachten Sie, dass das Zugangsrisiko, insbesondere bei fristwährenden Schreiben, bei Ihnen liegt.